

IV ZR 62/50

Verkündet am 5. März 1951
gez. Klett
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle des Bundes-
gerichtshofes

Im Namen des Volkes !

In Sachen

der Frau Gertrud W. [REDACTED] geb. W. [REDACTED] in G. [REDACTED], W. [REDACTED]
str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

den Dr. Fritz W. [REDACTED] in G. [REDACTED], W. [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

wegen Ehescheidung

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Februar 1951 unter Mitwirkung des
Bundesrichters Dr. Lersch als Vorsitzenden und der Bundes-
richter Maske, Ascher, Johannsen und Dr. Hartz
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Braun-
schweig vom 1. April 1949 - 2 U 132/48 - wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -

ins Sammlungs

Tatbestand:

Die Parteien haben am 27. September 1945 vor dem Standesamt in G [REDACTED] die Ehe geschlossen. Die Klägerin war bereits vorher verheiratet gewesen und zwar mit dem jüdischen Kaufmann Alfred D [REDACTED], von dem sie im Jahre 1930 geschieden wurde. Aus dieser Ehe entstammt ein jetzt 22-jähriger Sohn W [REDACTED], der bei der Mutter lebt. Die Parteien leben seit Oktober 1946 in derselben Wohnung voneinander getrennt. Die Klägerin ist 53, der Beklagte 51 Jahre alt.

Die Klägerin begehrt Scheidung der Ehe unter Schuldigerklärung des Beklagten. Zur Begründung dafür hat sie vorgebracht:

Der Beklagte habe sie im Juli 1946 gegenüber dem Trauzeugen der Parteien, Dr. W [REDACTED], herabgesetzt. Im November 1946 habe er sie beschimpft. Am 8. Dezember 1946 habe er sie am Halse gewürgt. Bei einer Auseinandersetzung mit W [REDACTED], in die sie sich eingemischt habe, als die Lage für ihren Sohn bedrohlich geworden sei, habe er ihr die Hand umgebogen und ihr Schimpfworte zugerufen. Am 19. November 1947 habe er sie vor anderen Leuten herabgesetzt und etwa eine Woche später in ähnlicher Weise gekränkt. Im Oktober 1947 habe er sie wegen Prozessbetrugs bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Hilfsweise hat die Klägerin die Aufhebung der Ehe unter Schuldigerklärung des Beklagten beantragt und zwar deswegen, weil er ihr bei Eingehung der Ehe verschwiegen habe, dass er aus einem vorehelichen Geschlechtsverkehr mit der Zeugin B [REDACTED] ein Kind habe.

-3-

Der Beklagte hat Klagabweisung und, widerklagend, die Scheidung der Ehe aus Verschulden der Klägerin verlangt. Auf das Vorbringen der Klägerin hat er folgendes erwidert: Er habe allerdings einmal im Juli 1946 in Gegenwart des Dr. W. [REDACTED] erklärt, er werde nicht dulden, dass die Klägerin ihre vorehelichen Verhältnisse fortsetze. Sonst sei er ihr aber in keiner Weise mit Herabsetzungen oder Kränkungen zu nahe getreten. Am 6. Dezember 1946 habe er die Klägerin nicht am Hals gewürgt, vielmehr habe er ihr nur einen Kuss geben wollen. Niemals sei er tätlich gegen sie geworden. Die Anzeige wegen Prozessbetrugs habe er auf Anraten seiner damaligen Anwälte erstattet. Er sei nach wie vor der Überzeugung, dass er den Schreibmaschinen-Prozess, der der Anzeige zugrunde liegt, zu Unrecht verloren habe. Mit der Zeugin B. [REDACTED] habe er keinen Geschlechtsverkehr unterhalten; von dem Alimontenprozess des Kindes B. [REDACTED] gegen ihn habe die Klägerin vor Eingehung der Ehe Kenntnis gehabt.

Zur Begründung seiner Widerklage hat der Beklagte vorge-
tragen:

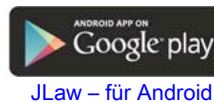
In einer gegen ihn erstatteten Anzeige wegen angeblicher Fragebogenfälschung und Verbrechens gegen die Menschlichkeit habe die Klägerin eine Reihe von ihm gehörenden Urkunden, die sie unberechtigt an sich gebracht habe, zur Verfügung gestellt. Auch in seinem Entnazifizierungsverfahren habe sie gegen ihn Partei genommen. Sie habe ferner zu dem Staatsanwalt Dr. A. [REDACTED] mindestens ehewidrige Beziehungen unterhalten. Ständig habe sie ihn, den Beklagten, beschimpft und schikaniert. Sie habe den Verkehr mit ihren vorehelichen Freun-

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

den fortgesetzt. Mehrfach habe sie ihn geschlagen, auch gekratzt und an den Ohren gerüttelt. Immer habe sie für ihren Sohn, der sich ihm gegenüber sehr unbotmässig verhalten habe, Partei genommen und diesen noch weiter gegen ihn aufgehetzt.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Widerklage die Ehe der Parteien auf die Klage hin geschieden und den Beklagten für schuldig erklärt.

Der Beklagte hat hiergegen Berufung eingelegt mit dem Antrage, die Klage abzuweisen und die Ehe auf die Widerklage aus Alleinschuld der Klägerin zu scheiden. In der Berufungsinstanz hat er noch folgendes vertragen:

Seit Herbst 1946 habe die Klägerin ihn gröblich vernachlässigt. Mehrmals habe sie ihn blossgestellt, so nicht nur durch Anrufen der Polizei am 22. Dezember 1946, sondern auch durch das Auftreten ihres Anwalts Dr. M. [REDACTED] am 26. April 1947 in den Geschäftsräumen seines Versicherungskonzerns. Vor allem aber habe sie eine ganze Reihe von gefährlichsten Anzeigen gegen ihn veranlasst, so nicht nur die schon erwähnte wegen Fragebogenfälschung, Betrugs und Verbrechens gegen die Menschlichkeit, sondern auch solche bei dem KZ-Ausschuss, bei den Entnazifizierungs-Kommissionen und bei der jüdischen Gemeinde. Aber auch schon ihr ganzes, gegen ihn gerichtetes Verhalten in dem Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit sei hochgradig ehewidrig gewesen. Sie habe schliesslich auch versucht, ihn aus der Wohnung zu entfernen.

Die Klägerin hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie wendet sich insbesondere gegen den Vorwurf, dass sie sich bei ihrem Verhalten in dem Verfahren wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit ehewidrig gezeigt habe. Sie hält eine Vernehmung ihres früheren Ehemannes Alfred D. [REDACTED] über die Art des Zustandekommens jener Anzeige, ferner über den Charakter ihrer früheren Beziehungen zu F. [REDACTED] und schliesslich noch darüber, dass sie nach der Verhaftung und Misshandlung des Alfred D. [REDACTED] diesem die eidesstattliche Versicherung des Beklagten über dessen Schuldlosigkeit an der Verhaftung und Misshandlung übergeben habe, für notwendig.

Das Oberlandesgericht hat nach Vernehmung weiterer Zeugen unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Ehe sowohl auf die Klage als auch auf die Widerklage geschieden und beide Parteien für schuldig erklärt. Es hat die Revision zugelassen. In der Revisionsinstanz hat die Klägerin ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Beklagten wiederholt. Der Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

I.

Die Revision macht geltend, dass das Berufungsurteil gegen § 513 ZPO verstosse, indem es auf die beigezogenen Akten insgesamt verweise, ohne anzugeben, welche Teile dieser Akten vorgetragen seien. Diese Müge ist unbegründet. Eine Bezugnahme auf die Vorprozessakten und Akten anderer Verfahren ist

In der Übung der Gerichte von jeher mit Recht für zulässig erachtet worden. - Vgl. Stein-Jonas 17. Aufl. Anm. III, 4 (Note 41) zu § 313 ZPO. - Allerdings bedarf es dabei grundsätzlich der Angabe, welche Akteile vorgetragen sind, und es ist der Revision zuzugeben, dass das Berufungsurteil eine solche ausdrückliche Angabe im Tatbestand nicht enthält. Die Entscheidungsgründe ergeben jedoch mit hinreichender Deutlichkeit, welche Teile dieser Akten das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung als vorgetragen berücksichtigt hat. Im wesentlichen handelt es sich um die Niederschriften über die Aussagen der Klägerin in dem Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten - Bl. 9, 32 u. 67 der Akten 2 Js 263/47 der Staatsanwaltschaft Hannover -, die in den Urteilsgründen im einzelnen erwähnt und erörtert werden. Eine wesentliche Ungewissheit über das Parteivorbringen besteht daher nicht (Vgl. JW 1938, 1272; 1951, 856 u. 1907, 392).

II. Zu Unrecht beanstandet die Revision weiter, dass das Berufungsgericht zu dem Antrag auf Aufhebung der Ehe keine Stellung genommen habe. Dieser Antrag war in der ersten Instanz nur als Hilfsantrag gestellt. Nachdem das Landgericht nach dem Hauptantrag der Klägerin erkannt hatte, ist der Hilfsantrag in der Berufungsinstanz nicht mehr wiederholt, vielmehr lediglich Zurückweisung der Berufung beantragt worden. Für das Berufungsgericht bestand also keine Veranlassung, auf diesen Antrag einzugehen.

III. Die Revision ist sodann der Auffassung, das Berufungsgericht habe bei seiner Würdigung des gesamten Verhaltens der beiden streitenden Ehegatten unter dem Gesichtspunkt des § 43 EheG den Inhalt der Verhandlung und das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht erschöpfend berücksichtigt und sei infolgedessen zu einer unzutreffenden Schuldabwägung gelangt. Auch dieser Angriff schlägt nicht durch.

1.) Mit Recht konnte das Berufungsgericht es dahingestellt lassen, ob die Klägerin vor der Ehe Verhältnisse mit Männern unterhalten und daraus geldliche Vorteile gezogen hatte. Hätten derartige Verhältnisse bestanden, so waren sie dem Beklagten schon vor der Eheschließung bekannt gewesen und er hatte damals keinen Anstoss daran genommen, jedenfalls bei Eingehung der Ehe mit der Klägerin darüber hinweggesehen. Wenn er nun der Klägerin diese Verhältnisse vorhielt, oder in Gegenwart Dritter davon sprach und dadurch die Klägerin bloßstellte, so lag darin, wie das Berufungsgericht mit Recht feststellt, eine schwere Eheverfehlung, die durch die Tatsache, dass die Behauptungen des Beklagten objektiv unrichtig waren, kaum an Gewicht gewinnen würde. Dass der Beklagte diese Behauptungen wider besseres Wissen aufgestellt habe, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts dem Vorbringen der Klägerin nicht zu entnehmen.

Der vom Beklagten gegen die Klägerin erhobene Vorwurf, sie selbst habe die Verhaftung ihres früheren Ehemannes durch die Gestapo im Jahre 1933 veranlasst, hat das Berufungsgericht zwar bei Erörterung der Umstände, in denen es eine schwere Eheverfehlung des Beklagten erblickt, nicht besonders

erwähnt. Dass es ihn jedoch bei der Würdigung des gesamten Verhaltens des Beklagten, auf das es allein ankommt, nicht ausser Acht gelassen hat, ergibt sich daraus, dass es ihn bei der Erörterung des Verhaltens der Klägerin ausdrücklich zu deren Gunsten berücksichtigt.

Es ist somit nicht dargetan, dass die Schuldaabwägung, zu der das Berufungsgericht gelangt, sich insoweit auf einen Sachverhalt stützt, der auf Grund eines fehlerhaften Verfahrens nicht richtig oder nicht vollständig festgestellt wäre.

Das gilt auch von den Schimpfreden des Beklagten gegenüber der Klägerin, die diese in ihrer Aussage vom 4. Juni 1947 bekundet hat, von dem Festhalten des Beklagten an seinem Vorwurf, die Klägerin habe hinsichtlich der Schreibmaschine einen Prozessbetrug begangen, von seinem weiteren Vorwurf, die Klägerin sei imstande, ihren Sohn zu einem Meineid zu verleiten und von seinem tätlichen Vorgehen gegen den Sohn der Klägerin. Durch diese Verfehlungen des Beklagten, die im Tatbestand des Berufungsurteils teils unmittelbar, teils durch Bezugnahme auf das Urteil des Landgerichts angeführt, also nicht unberücksichtigt geblieben sind, wird das Gesamtbild seines Verhaltens gegenüber der Klägerin, aus dem das Berufungsgericht entnommen hat, dass es ihm an der notwendigen ehelichen Gesinnung erheblich gemangelt habe, nicht wesentlich geändert. Ihrer ausdrücklichen Erörterung in den Urteilsgründen - neben der Erörterung anderer schwerer wiegender Verfehlungen - bedurfte es deshalb nicht.

2.) Auch der für die Würdigung des Gesamtverhaltens der Klägerin vom Berufungsgericht zugrunde gelegte Sachverhalt ist im Gegensatz zu der Auffassung der Revision vom Berufungsgericht ohne Verletzung des § 286 ZPO festgestellt. Bei ihrer ersten Vernehmung in dem Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten, auf die das Berufungsurteil u.a. Bezug nimmt, hatte die Klägerin selbst ausgesagt, dass sie den Beklagten schon seit ihrer ersten Ehe kenne, dass sie schon seitdem in einem freundschaftlichen Verhältnis zu ihm gestanden, dass er sich seit 1933 sehr um ihre Kinder gekümmert und ihr bei der Herausgabe ihres Vermögens geholfen habe. Das Berufungsgericht konnte daraus im Rahmen der ihm zustehenden Beweiswürdigung frei von Rechtsirrtum folgern, dass die belastenden Angaben, die die Klägerin in ihren Aussagen über das Verhalten und die Einstellung des Beklagten in der Zeit nach 1933 gemacht hatte, Tatsachen zum Gegenstand hatten, die ihr bereits bekannt waren, als sie im Jahre 1945 die Ehe mit ihm einging und dass sie daran bis zu diesem Zeitpunkt keinen Anstoß genommen hatte.

Wenn die Klägerin nunmehr in dem Ermittlungsverfahren, das auf die Anzeige ihres Sohnes hin gegen ihren Ehemann eingeleitet war, dieses früher von ihr nicht beanstandete Verhalten des Beklagten in der Weise herausstellte und beurteilte, wie es nach der Darstellung des Berufungsurteils in ihren Aussagen geschehen ist, so konnte das Berufungsgericht mit Recht daraus die Folgerung ziehen, dass es ihr dabei keineswegs nur darum ginge, ihre Ehre zu wahren und ihren ver-

letzten Gefühlen als Mutter ihres Sohnes und geschiedene Ehefrau des Alfred D. Ausdruck zu geben, sondern vor allem auch darum, ihren Ehemann schonungslos bloßzustellen, seinen Charakter, sein Verhalten und seine Gesinnung in einem möglichst schlechten Licht zu zeigen, und dadurch den gegen ihn erhobenen Verdacht zu bekräftigen und die ihm zur Last gelogte Tat als besonders verwerflich und strafwürdig erscheinen zu lassen. In jedem Falle gab sie damit bewusst dem Beklagten Anlass, ihr Verhalten in diesem Sinne zu deuten und daraus zu schliessen, dass sie das Vorgehen ihres Sohnes gegen ihn in vollem Umfange billigte und bereit und bestrebt war, das ihrige zu tun, um der Anzeige zum Erfolg zu verhelfen. Mit Recht konnte deshalb das Berufungsgericht daraufhin zu der Feststellung gelangen, dass diese Handlungsweise nur einen tiefen Hass gegen den Beklagten entsprungen sein könne und einen so grundlegenden Mangel an ehelicher Gesinnung offenbare, dass die darin liegende Eheverfehlung im ganzen nicht leichter wiege als das Verschulden des Beklagten. Bei der hier von ihm vorzunehmenden Abwägung des beiderseitigen Verschuldens konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum das Hauptgewicht auf die in dem Gesamtverhalten der Ehegatten sich offenbarende Gesinnung legen, ohne dabei die Handlungen des einen und des anderen Ehegatten im einzelnen miteinander zu vergleichen.

Auch die Feststellung des Berufungsgerichts, dass das Verhalten der Klägerin wesentlich zur Zerstörung der ehelichen Gemeinschaft mit beigetragen habe, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Es mag zutreffen, dass das der Aussage der Klägerin vorangehende ehewidrige Verhalten des Beklagten schon zu einer weitgehenden Entfremdung unter den

Parteien geführt hatte. Daraus konnte jedoch die Klägerin keine Berechtigung herleiten, in der dargelegten Weise gegen den Beklagten auszusagen (vgl. v. Godin EheG 2. Aufl. Anm 9 zu § 43 und RG 164, 154). Sie musste sich sagen, dass ihr Verhalten von ihrem Ehemann als eine schwere Kränkung empfunden und so dazu beitragen werde, den zwischen ihnen bestehenden Riss noch erheblich zu vertiefen, zumal sie damit dem an sich sehr nahe liegenden Verdacht des Beklagten, dass sie ihrem Sohne die Unterlagen für die gegen ihn erstattete Anzeige in die Hände gespielt habe, neue Nahrung gab. Dieser Umstand konnte übrigens auch bei der Würdigung des späteren Verhaltens des Beklagten, namentlich der Bemerkung: "Feine Frau, man kann auch sagen Denunziantin", die er in Bezug auf die Klägerin gemacht hat, berücksichtigt werden.

Das Berufungsgericht ist deshalb ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zerrüttung der Ehe auf dem Verschulden beider Ehegatten beruht und dass das Verschulden des Beklagten nicht überwiegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Lersch gez. Maske gez. Ascher

gez. Dr. Hartz gez. Johannsen